

**Entgelte der ewag kamenz Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz
für die Nutzung der Netzinfrastruktur - Strom**

gültig vom 01.07.2020 – 31.12.2020

Die Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung

Entnahmestelle	Jahrespreissystem				Monatspreissystem	
	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a		Euro/kW/Monat	ct/kWh
	Euro/kW/a	ct/kWh	Euro/kW/a	ct/kWh		
netto		netto		netto		
Mittelspannung*	20,19	3,76	82,93	1,25	13,82	1,25
Umspannung MS/NS	25,45	4,47	95,04	1,68	15,84	1,68
Niederspannung	35,11	5,15	95,58	2,73	15,93	2,73

Für die Blindarbeit in der Hochtarifzeit, die pro Monat 50 % der Wirkarbeit in der Hochtarifzeit überschreitet, wird 0,97 ct/kvarh (netto) berechnet.

Als Hochtarifzeit gilt: Montag-Freitag von 06.00 - 22.00 Uhr und Samstag von 6.00 - 13.00 Uhr. Alle übrigen Zeiten gelten als Niedertarifzeit.

* Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Aufschlag von 1,50 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Entgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
	netto	netto	netto
Mittelspannung	48,06	57,68	67,29
Umspannung MS/NS	60,60	72,72	84,84
Niederspannung	83,60	100,32	117,04

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Entgelte für Kunden ohne Lastgangmessung

Kleinkunden ohne Bedarfsartendifferenzierung	netto
Arbeitspreis	6,30 ct/kWh
Grundpreis	30,00 Euro/a
Elektro-Speicherheizungen	netto
Arbeitspreis	2,44 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a
Wärmepumpen	netto
Arbeitspreis	3,99 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb, KWKG-Umlage, Umlage nach § 19 StromNEV, Offshore-Netzumlage, Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV und Konzessionsabgabe.

Für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde wird ein Preisnachlass gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Konzessionsabgabenverordnung - KAV vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), in Höhe von 10 % auf den Arbeits-, Grund- und Jahresleistungspreis gewährt.

Entgelte für Messstellenbetrieb

Kunden mit Lastgangmessung	Euro/a netto
MS-Lastgangmessung mit Wandlersatz	525,96
NS-Lastgangmessung mit Wandlersatz	338,76
Abschlag MS-Wandlersatz	205,20
Abschlag NS-Wandlersatz	18,00
GSM-Modem	60,00
Kunden ohne Lastgangmessung	Euro/a netto
Eintarifzähler	7,20
Eintarifzähler mit Schaltuhr	22,20
Doppeltarifzähler mit Schaltuhr	29,56
Zweirichtungszähler	14,56
Maximumzähler	43,29
Zuschlag Stromwandlersatz	18,00

Für Kunden ohne Lastgangmessung ist im Messstellenbetrieb standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Anforderung können zusätzliche Messungen zum Preis von je 1,70 Euro (netto) erfolgen.

Konzessionsabgabe

	ct/kWh netto
Tarifikunden	1,320
Tarifikunden Schwachlast	0,610
Sondervertragskunden	0,110

Umlagen

KWKG-Umlage *	Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV **	Offshore-Netzumlage *	Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV
ct/kWh netto	ct/kWh netto	ct/kWh netto	ct/kWh netto
0,226	0,358	0,416	0,007

Die Aufschläge richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB. Einzelheiten sind der Informationsplattform der deutschen ÜNB <https://www.netztransparenz.de/> zu entnehmen.

* Für privilegierte Letztverbräucher können die speziellen Bestimmungen der §§ 27 bis 27c KWKG angewendet werden.

** Für die Letztverbrauchergruppe B' (über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle und Letztverbraucher) wird ein Preis von 0,05 ct/kWh abgerechnet.

Die ewag kamenz behält sich eine Anpassung der aufgeführten Entgelte, Bedingungen und gesetzlichen Abgaben nach Vorlage einer entsprechenden behördlichen bzw. gerichtlichen Entscheidung oder Anordnung des Gesetzgebers insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder gerichtlichen Verfahren vor.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2, Abs. 3 (Singuläre Netznutzung) und Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Das individuelle Netzentgelt nach § 19 Abs. 4 StromNEV besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Benutzungsdauer >2500h/a) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.